

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

vom 16. Januar 2008

Aufgrund von § 70 Absatz 6 in Verbindung mit § 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 16. Januar 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 11. April 2008 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Januar 2008 erteilt.

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 Ziffer 4 wird die bisherige Formulierung „die Dissertation auf Papier ausgedruckt in lesbarer Maschinschrift in mindestens der Zahl der hauptamtlichen Professoren entsprechenden Anzahl von Ausfertigungen“ ersetzt durch „die Dissertation auf Papier ausgedruckt in lesbarer Maschinschrift in einer der Zahl der Gutachter und einem zusätzlichen Auslageexemplar entsprechenden Anzahl“.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 16. Januar 2008

gez. Professor Dr. Alfred Bodenheimer
Rektor

Promotionsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Gemäß Senatsbeschluss vom 11. April 2007, veröffentlicht am 04. Mai 2007.

§ 1 Promotion

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg verleiht in enger Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie auf Grund von eigenständigen wissenschaftlichen Promotionsleistungen (Dr. phil.) oder ehrenhalber (Dr. phil. h.c.).¹

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung nach Einzelfächern (Examen rigorosum). An die Stelle des Rigorosums kann die mündliche Verteidigung von Thesen (Disputation) treten.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören der Rektor als Vorsitzender, die beiden dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren und (falls nicht ohnehin Mitglied des Prüfungsausschusses) der Betreuer der Arbeit an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg sowie (falls bereits bestimmt) der Zweitgutachter gemäß § 7 Abs. 3 der Universität Heidelberg für die Dauer des Verfahrens an.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang eines Promotionsverfahrens, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei der Entscheidung über die Annahme und die Bewertung einer Dissertation und die Gesamtnote treten für das jeweilige Verfahren stimmberechtigt zum Promotionsausschuss hinzu

- die Gutachter nach § 7 Abs. 3,
- alle anderen hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Faches, dem die Dissertation zugeordnet ist.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind: dass der Bewerber den Nachweis erbringt über

1.1 den Grad eines Magisters der Jüdischen Studien / Judaistik entsprechend der bislang gültigen Studienordnung (Hauptfach) und sukzessive entsprechend den Abschlüssen in den Masterstudiengängen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg nach Neuregelung.

1.2 oder eines gleichwertigen Abschlusses

1.2.1 aus dem Bereich der Jüdischen Studien / Judaistik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland, bzw.

¹ Welche Formen zur Bezeichnung von Personen in dieser Ordnung auch gewählt sind, immer sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.

1.2.2 in einem anderen Fach unter Voraussetzung eines gesonderten Zulassungsbeschlusses des Promotionsausschusses für den Fall, dass das Promotionsvorhaben einen sinnvollen Beitrag zum Feld der jüdischen Studien erwarten lässt und eine fachgemäße Betreuung an der Hochschule für Jüdische Studien sichergestellt ist. Die Prüfung der judaistischen Kenntnisse eines Bewerbers erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung.

1.3 oder ein Rabbinerexamen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren abgelegt wurde oder ein international anerkanntes rabbinisches Diplom verbunden mit einem geisteswissenschaftlichen Hochschulabschluss in einem dem Magister vergleichbaren Grad

1.4 oder die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mit Jüdischer Religionslehre als Hauptfach

1.5 oder ein Magisterexamen mit Jüdischen Studien als 2. Hauptfach.

2.1 Bei Promotion in Bibel und jüdische Bibelauslegung sowie in Talmud, Codices und rabbinische Literatur sind Kenntnisse der hebräischen Sprache entsprechend den Erfordernissen der Prüfungsordnung für das Magister- / Master-Examen zwingend notwendig,

2.2 in den übrigen Fächern das Bestehen eines Teilbereichs der Hebraicumsprüfung plus Latinum (oder Äquivalent).

(2) Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1.2 und 1.3 müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den Bedingungen für die Immatrikulation an der Universität Heidelberg entsprechen.

(3) Der Promotionsausschuss prüft die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und legt fest, ob und welche Studienleistung ein Bewerber noch vor der Promotion an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu erbringen hat.

(4) Wer bereits den Grad eines Dr. phil. in Jüdischen Studien / Judaistik erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei dem Erstellen der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung mit dessen Zustimmung zugewiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses; ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Der Beschluss wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Annahme als Doktorand gilt für zwei Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Sie erlischt, wenn der Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Arbeit betreut, seine Bereitschaft hierzu aus triftigen Gründen widerruft.

§ 6 Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Der Bewerber hat die Zulassung zur Promotion schriftlich zu beantragen. Dem Antrag hat der Bewerber beizufügen

- 1.1 einen Lebenslauf mit Lichtbild;
 - 1.2 den Nachweis einer mindestens zweisemestrigen Anmeldung als Doktorand an der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg;
 - 1.3 die Nachweise nach § 4 dieser Ordnung, ferner Nachweise über etwaige andere akademische, rabbinische, kirchliche oder staatliche Prüfungen;
 - 1.4 die Dissertation auf Papier ausgedruckt in lesbarer Maschinschrift in mindestens der Zahl der hauptamtlichen Professoren entsprechenden Anzahl von Ausfertigungen;
 - 1.5 eine Erklärung, dass er die Dissertation selbständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im einzelnen nachgewiesen und die Arbeit weder einer anderen Hochschule vorgelegt noch in der vorliegenden Form für eine andere Prüfung benutzt hat;
 - 1.6 eine Erklärung, dass er bei keiner anderen Hochschule den Antrag auf Promotion zum Dr. phil. gestellt hat;
 - 1.7 ein polizeiliches Führungszeugnis.
- (2) Ausnahmen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Ziffer 1.2 bedürfen der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren können auch Bewerber beantragen, die keinen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Jüdischen Studien sein.
- (2) Sie ist in deutscher Sprache vorzulegen. Auf Antrag des Bewerbers kann genehmigt werden, dass eine in hebräischer, englischer oder französischer Sprache verfasste Arbeit als Dissertation vorgelegt wird. In diesen Fällen ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Für die Begutachtung der Dissertation werden zwei Gutachter bestimmt. Als Gutachter können Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien bestimmt werden. Einer der Gutachter muss hauptamtlicher Professor an der Universität Heidelberg sein. In begründeten Fällen kann ein weiterer Gutachter aus einer anderen Universität bestellt werden.
- (4) Die Referenten erstatten ihr Gutachten schriftlich. Sie empfehlen die Annahme der Dissertation und schlagen eine Bewertung vor oder empfehlen die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation.
- (5) Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Arbeit ist dem Bewerber Einsicht in die Gutachten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Arbeit abgelehnt, so kann frühestens nach einem Jahr eine neue Arbeit eingereicht werden.
- (6) Vor der Entscheidung über die Bewertung einer angenommenen Dissertation ist allen hauptberuflich an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg während eines Zeitraumes von mindestens drei, höchstens zwölf Wochen Gelegenheit zur Einsicht in Dissertation und Gutachten und zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird vor Beginn der mündlichen Prüfung bzw. Disputation getroffen. Die Bewertung der Dissertation erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bzw. Disputation.

(8) Die Gutachten über die Arbeit sind dem Verfasser auf seinen Wunsch zugänglich zu machen, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) 1. Ist die Dissertation angenommen worden, so wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.

2. Das Examen rigorosum erstreckt sich auf fünf der an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg gelehrten Fächer, sofern das Fach adäquat vertreten ist.

Bibel und jüdische Bibelauslegung
 Talmud, Codices und rabbinische Literatur
 Geschichte des jüdischen Volkes
 Hebräische Sprachwissenschaft
 Hebräische und jüdische Literatur
 Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte
 Jüdische Kunst
 Jüdische Religionspädagogik

Das Hauptfach ist durch den Gegenstand der Dissertation festgelegt und ist in jedem Falle Gegenstand der mündlichen Prüfung.

3. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt. Der Bewerber kann die Prüfer vorschlagen; der Rektor ist an den Vorschlag nicht gebunden. Als Prüfer für das Rigorosum bestellt der Rektor für jedes Fach einen Professor, Honorarprofessor oder Privatdozenten.

(2) Hat ein Bewerber ein Abschlussexamen der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg oder ein vergleichbares ausländisches Examen mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgelegt, so kann ihm auf Antrag die mündliche Prüfung in zwei Fächern erlassen werden, so dass er nur in drei Fächern mündlich geprüft wird.

(3) Der Bewerber benennt die Fächer der mündlichen Prüfung.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. Der Prüfer muss Professor und Vertreter des betreffenden Faches sein. Auch der Beisitzer muss Professor, Honorarprofessor oder Privatdozent sein.

(5) Die mündliche Prüfung dauert

- in dem Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist (Hauptfach), etwa eine Stunde,
- in den anderen Fächern (Nebenfächer) jeweils etwa eine halbe Stunde.

(6) 1. Besteht der Bewerber die mündlichen Prüfungen im Hauptfach oder in der Hälfte der Nebenfächer nicht, so ist die gesamte mündliche Prüfung zu wiederholen.

2. Der Bewerber kann auf seinen Antrag hin frühestens drei, spätestens 18 Monate nach der Prüfung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt Absatz 2 nicht.

Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

(7) 1. Ist eine mündliche Prüfung nach Absatz 1 Ziffer 2 in einem Fach nicht bestanden, so ist sie nach frühestens drei, spätestens sechs Monaten zu wiederholen.

2. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht abgelegt oder wiederum nicht bestanden, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden.

Absatz 6 Ziffer 2 gilt dann entsprechend.

§ 9 Disputation

(1) Bewerber können auf Antrag die mündliche Prüfung als Disputation ablegen. Diese findet in deutscher Sprache statt.

(2) Gegenstand der Disputation sind

- die Dissertation und

- vom Bewerber formulierte, seinem Antrag beigefügte Thesen aus drei Fächern der Jüdischen Studien nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2.

(3) Die Zeit für jeden der beiden Disputationsteile soll eine Stunde nicht überschreiten.

(4) Alle Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg können an der Disputation und an der Beratung über ihre Bewertung teilnehmen.

(5) Wird die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die mündliche Prüfung als Rigorosum entsprechend § 8 Abs. 6 Ziffer 2 wiederholt werden.

§ 10 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Studenten, die im Promotionsstudiengang Dr. phil. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg eingeschrieben sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Bewertung

(1) Für die einzelnen Promotionsleistungen und für die gesamte Promotion werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung:	summa cum laude
- für eine sehr gute Leistung:	magna cum laude
- für eine gute Leistung:	cum laude.
- Wird kein Prädikat erteilt, so ist die Prüfung mit	rite bestanden.

Dabei werden

summa cum laude	mit 0,
magna cum laude	mit 1,
cum laude	mit 2 und
rite	mit 3 bewertet.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen wird jeweils durch die Noten gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Zwischennoten sind zulässig. Dabei können die Notenziffern um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Note 3,7 ist ausgeschlossen. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Disputation oder das Rigorosum in einem Fach mit "ungenügend" bewertet wird.

Die Note für die mündliche Prüfung ergibt sich

- bei einem Rigorosum aus dem Durchschnitt der Noten für die Einzelfächer; dabei wird die Note im Hauptfach doppelt gewertet,

- bei einer Disputation aus dem Durchschnitt der Noten für deren beide Teile.

(3) Für die Gesamtbenotung der Promotion wird die Note der Dissertation doppelt, die der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Beim Durchschnittswert von 1-1,49 gilt die Promotion als mit der Gesamtnote summa cum laude, beim Durchschnittswert 1,5-2,49

als mit der Gesamtnote magna cum laude bestanden. Entsprechend werden die anderen Durchschnittswerte auf- bzw. abgerundet. Über das Ergebnis wird dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promotion erfolgt, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg drei Exemplare der veröffentlichten Arbeit übergeben hat. Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach dem Ausstellen der vorläufigen Bescheinigung zu veröffentlichen.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle Ansprüche auf Promotion. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten Antrag des Kandidaten hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

(3) Die Veröffentlichung kann geschehen durch

- Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Hochschulbibliothek und ein Exemplar der Universitätsbibliothek abzuliefern, oder
- die Ablieferung von 80 Exemplaren in Fotodruck oder 50 Exemplaren in Form von Mikrofilm an die Universitätsbibliothek Heidelberg oder
- elektronische Publikation über den Server der Universitätsbibliothek Heidelberg.

§ 13 Verleihung des Dr. phil.

Die Promotion wird durch die Aushändigung des vom Rektor unterschriebenen Dokortitels vollzogen. Erst mit Empfang des Dokortitels wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 14 Entziehung des Dr.-Grades

(1) Hat der Bewerber für die Zulassung zur Promotion schwerwiegende falsche Angaben gemacht oder hat er sich bei der Ablegung der Prüfung unerlaubter Mittel bedient, so wird die Promotion nicht vollzogen; eine schon vollzogene Promotion wird für ungültig erklärt.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsvorschrift fehlt, sind die dem Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angehörenden Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten zuständig. Der Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades bedarf der Mehrheit der im Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg angehörenden Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für besondere wissenschaftliche Leistungen.

(2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Professoren oder habilitierten Mitgliedern des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit schriftlicher Begründung beantragt werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der promovierten Mitglieder des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg so beschließen. Der Beschluss des Senats der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(4) Die Promotion zum Dr. phil. h.c. erfolgt durch die Aushändigung einer vom Rektor unterzeichneten Urkunde.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 19. März 1995 außer Kraft.

(2) Bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits beantragten aber noch nicht abgeschlossenen Promotionsverfahren kann auf Wunsch des Kandidaten während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach der bisherigen oder nach dieser Promotionsordnung verfahren werden.

Heidelberg, den 11. April 2007

Professor Dr. Alfred Bodenheimer, Rektor